

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 33/1947 (1948)

Artikel: Kanton Zug

Autor: Bähler, E. L.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-45339>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kanton Zug

Gesetzliche Grundlagen

Sch.G. für den Kanton Zug vom 7. November 1898. V.V. zum Schulgesetz des Kantons Zug vom 11. Dezember 1900. L. für die Primarschulen 1912. L. für die Mädchenarbeitsschulen vom 1. April 1940. L. für die Sekundarschulen vom 1. April 1940.

G. über die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 13. Oktober 1938. Normal L. für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 2. Mai 1939.

G. über die Kantonsschule vom 28. Juni 1934. V. zum G. über die Kantonsschule vom 28. Juni 1934 vom 29. November 1934. L. der Kantonsschule Zug v. 19. Febr. 1935.

R. über die schulärztliche Tätigkeit an den Schulen des Kantons Zug vom 14. Juni 1945.

1. Die Kleinkinderschule

Die Kleinkinderschulen sind freiwillige Schöpfungen, deren Träger Gemeinden, Vereine oder Private sind. Eintritt 3. und 4. Altersjahr. Jahreskurse von zirka 40 Wochen. Kleines Schulgeld. Es bestehen in 6 Gemeinden Kleinkinderschulen. (Kinderbewahranstalten.)

2. Die Primarschule

Eintrittsalter: Jedes im Kanton Zug wohnende bildungsfähige Kind, welches zu Anfang eines Schuljahres das 7. Altersjahr zurückgelegt hat, ist zum Besuche der Schule verpflichtet. Dagegen sind Kinder, welche vor dem 1. Januar das 6. Altersjahr vollendet haben, beim Anfang des nächsten Schuljahres zum Schulbesuche berechtigt.

Schuldaauer: 7 Jahre.

Jeder Jahreskurs dauert 42 Wochen. Der Unterricht wird in Kurs 1-6 und im Wintersemester des 7. Kurses vor- und nachmittags erteilt, im Sommersemester des 7. Kurses wird Vormittagsunterricht erteilt. Als Ausnahme darf die Schulgemeinde Walchwil, solange dort keine Bergschule errichtet wird, die wöchentliche Schulzeit auf einen Halbtag verlegen (Vor- oder Nachmittag). Das Schuljahr darf aber für den 4.-7. Kurs nicht weniger als 44 Schulwochen betragen. Das Schuljahr beginnt im Frühling.

Der *Handarbeitsunterricht für Mädchen* ist obligatorisch von der 2. Klasse an. *Knabenhandarbeitsunterricht* erteilen die Gemeinden Zug, Baar und Cham. *Hauswirtschaftsunterricht* in den obern Klassen in Zug, Baar und Cham. *Spezialklassen* bestehen in Zug und Baar. Daneben bestehen vom Staat subventionierte private Anstalten für verwaiste und geistig und körperlich anormale Kinder.

Die *unentgeltliche Abgabe* von Lehrmitteln besteht für das ganze Kantonsgebiet. Den bedürftigen Schulkindern werden auch die Schulmaterialien von den Gemeinden gratis abgegeben, ebenso das Übungsmaterial der Mädchenarbeitsschule an bedürftige Schülerinnen.

3. Die Sekundarschule

In denjenigen Gemeinden, welche sich zu den erforderlichen Leistungen verstehen, und in denen das Bedürfnis vorhanden ist, können mit Genehmigung des Erziehungsrates Sekundarschulen errichtet werden. Sie können nur dann Anspruch auf staatliche Anerkennung und Unterstützung machen, wenn sie im 1. und 2. Kurs zusammen durchschnittlich wenigstens zehn Schüler zählen und ihre Leistungen den Forderungen des Lehrplanes entsprechen. Bei 30 Schülern soll eine Trennung in zwei Abteilungen und nach Geschlechtern angestrebt werden. Aufnahmebedingung: Prüfung über erreichtes Lehrziel der VI. Primarklasse. Die Sekundarschule umfaßt in der Regel mindestens zwei Jahreskurse von 42 Wochen; kein Schulgeld.

In Zug, Baar und Cham werden die Knaben und Mädchen gesondert unterrichtet, in den übrigen Gemeinden sind die Schulen gemischt. Unentgeltliche Abgabe von Lehrmitteln für das ganze Kantonsgebiet. Einzelne Gemeinden geben auch die Schulmaterialien und das Übungsmaterial für den Mädchenhandarbeitsunterricht gratis ab, in jedem Fall werden sie dem bedürftigen Schulkind unentgeltlich abgegeben.

Die privaten Internatschulen für Knaben und Mädchen führen in der Regel zweiklassige Sekundarschulen und Vorbereitungskurse für fremdsprachige Schüler.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

(Der Unterricht beschränkt sich auf die in der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung festgesetzten Pflichtstunden und Fächer.)

Gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsschulen

Ergänzung zur Berufslehre. Obligatorisch für alle Lehrlinge und Lehrtochter. Kantonale Lehrabschlußprüfung. Es bestehen eine gewerbliche und eine kaufmännische Fortbildungsschule in Zug.

5. Die allgemeinen, landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Schulzweck: Geistige Förderung, vorab in der Muttersprache und in der Vaterlandskunde, sowie Hebung der beruflichen Kenntnisse der schulentlassenen Jugend.

a. Obligatorische Bürgerschule

Zum Eintritt in die Bürgerschule sind alle bildungsfähigen Jünglinge schweizerischer Nationalität verpflichtet, die bis zum 31. Dezember das 17. Altersjahr zurückgelegt und das 19. noch nicht vollendet haben. Die Pflicht zum Besuch der Bürgerschule erstreckt sich auf die Dauer von zwei Winterkursen mit wöchentlich drei Stunden. Von der Verpflichtung zum Besuch der Bürgerschule sind dispensiert: Ehemalige Sekundarschüler,

welche eine zweikурсige Sekundarschule absolviert haben. Schüler der Fortbildungsschulen, insofern sie den Unterricht der Bürgerschulen in vollem Umfang genießen, ebenso Schüler der höheren Lehranstalten für die Dauer der Schulbesuches.

b. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen

Die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen sind obligatorisch, und jedes bildungsfähige Mädchen, das bis zum 31. Dezember das 16. Altersjahr zurückgelegt und das 18. noch nicht vollendet hat, ist zum Besuche verpflichtet. Die Gemeinden sind zur Errichtung solcher Schulen verpflichtet, kleinere Gemeinden können sich vertraglich an größere anschließen. Der Erziehungsrat kann regelmäßig auswärts beschäftigten Töchtern erlauben, die Schule des Arbeitsortes zu besuchen. Zwei Jahreskurse mit je mindestens 100 Unterrichtsstunden. Vom Besuche befreit sind die Mädchen die eine höhere Lehranstalt besuchen für die Dauer des Schulbesuches, ferner die, welche einen Haushaltungskurs nach der Absolvierung der Primarschule oder Sekundarschule in einer privaten oder öffentlichen Anstalt besuchten oder sich über den Besuch eines solchen Kurses ausweisen können.

6. Die vollen Berufsschulen

a. Landwirtschaftliche Winterschule in Zug

2 Winterkurse. Aufnahme nach zurückgelegtem 17. Altersjahr und Besuch einer zweiklassigen Sekundarschule. Abgangszeugnis. Das Schulgeld wird bei Absolvierung beider Kurse zurückerstattet.

b. Hauswirtschaftliche

Ausschließlich private Anstalten. Zunächst kommen in Betracht die entsprechenden Abteilungen der Töchterinstitute Maria Opferung in Zug, Heiligkreuz bei Cham und Menzingen, vor allem die hauswirtschaftlichen Abteilungen von Heiligkreuz und Menzingen.

Der hauswirtschaftlichen Ausbildung dienen überdies:

Die Haushaltungsschule «Salesianum» in Zug

Geleitet von Schwestern des Instituts Menzingen. Jährlich drei zwölfwöchentliche Kurse. Schulgeld.

Die Haushaltungsschule Santa Maria in Zug

Geleitet von Schwestern des Instituts Menzingen. Dauer: ein Jahreskurs. aber auch kürzere Kurse; Abendkurse für Arbeiterinnen. Schulgeld.

c. Kaufmännische

Die Handelsabteilung der Kantonsschule Zug

Diplomabteilung von 3 Jahreskursen, Maturitätsabteilung von 4½ Jahreskursen. Anschluß an die 2. Sekundarschulkasse. Das Maturitätszeugnis

dieser Abteilung berechtigt zum Studium an einer Handelshochschule oder an der wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung einer schweizerischen Universität. Abgestuftes Schulgeld für Kantonsbürger, andere Schweizer und Ausländer. Schulbeginn im Frühjahr.

Private Handelsschulen

a. die Handelsabteilungen an den Töchterinstituten Maria Opferung in Zug, Heiligkreuz bei Cham und Menzingen. 3–4 Jahreskurse. Diplom und Handelsmatura.

b. die Handelsabteilungen des katholischen Knabeninstituts bei St. Michael in Zug, des Landerziehungsheims Oberägeri und des voralpinen Knabeninstituts „Montana“ Zugerberg.

Besondere Regelung für die Diplomierung der Handelsschüler privater Anstalten.

7. Die Lehrerbildungsanstalten

Da im Kanton Zug zur Zeit keine öffentliche oder private *Lehrerbildungsanstalt* besteht, geschieht die Anstellung männlicher Lehrkräfte auf Grund der vom Erziehungsrat aufgestellten Richtlinien, wonach sich eine Lehrkraft die zugerische Wahlfähigkeit erwerben kann durch Ablegung einer speziellen Prüfung vor der kantonalen Lehrerprüfungskommission oder bei Vorlegen des Patentes eines Konkordatskantons (zur Zeit Kanton Schwyz). Den Inhabern eines Patentes anderer Kantone wird die Wahlfähigkeit provisorisch auf 2 Jahre verliehen, wenn diese Kantone Gegenrecht halten (Gegenrecht halten zur Zeit die Kantone Freiburg und Appenzell I.Rh.).

Sehr gut ausgestaltet sind die Bildungsmöglichkeiten für die *weibliche* Jugend auf privater Grundlage. Es bestehen 3 Lehrerinnenseminare: *Maria Opferung Zug*, *Institut Menzingen* und *Institut Heiligkreuz* bei Cham, welche neben Primar-, Sekundar- und *Arbeitslehrerinnen* auch *Haushaltungslehrerinnen*, *Sprachlehrerinnen*, *Kindergärtnerinnen* ausbilden.

Schuldauer: Primar- und Sekundarlehrerinnenseminare 4–5 Jahre, Arbeitslehrerinnenseminar 2½ Jahre, Haushaltungslehrerinnenseminar 2½ Jahre, Kindergärtnerinnenseminar 2–2½ Jahre, Sprachlehrerinnen 2 Jahre. Aufnahmebedingungen: 15. Altersjahr, als Vorbereitung 9 Schuljahre: (in der Regel 6 Primar- und 3 Sekundarschuljahre, bzw. 5 Primar- und 4 Bezirksschulklassen). Internat.

8. Die Maturitätsschulen

Die Kantonsschule Zug

Die Schule steht beiden Geschlechtern offen.

Gymnasium 6½ Jahre, anschließend an die 6. Primarschulkasse. Mit der 2. Klasse Trennung in a. Literaturabteilung (mit obligatorischem Griechischunterricht) Maturität nach Typus A; b. Realabteilung (mit obligatori-

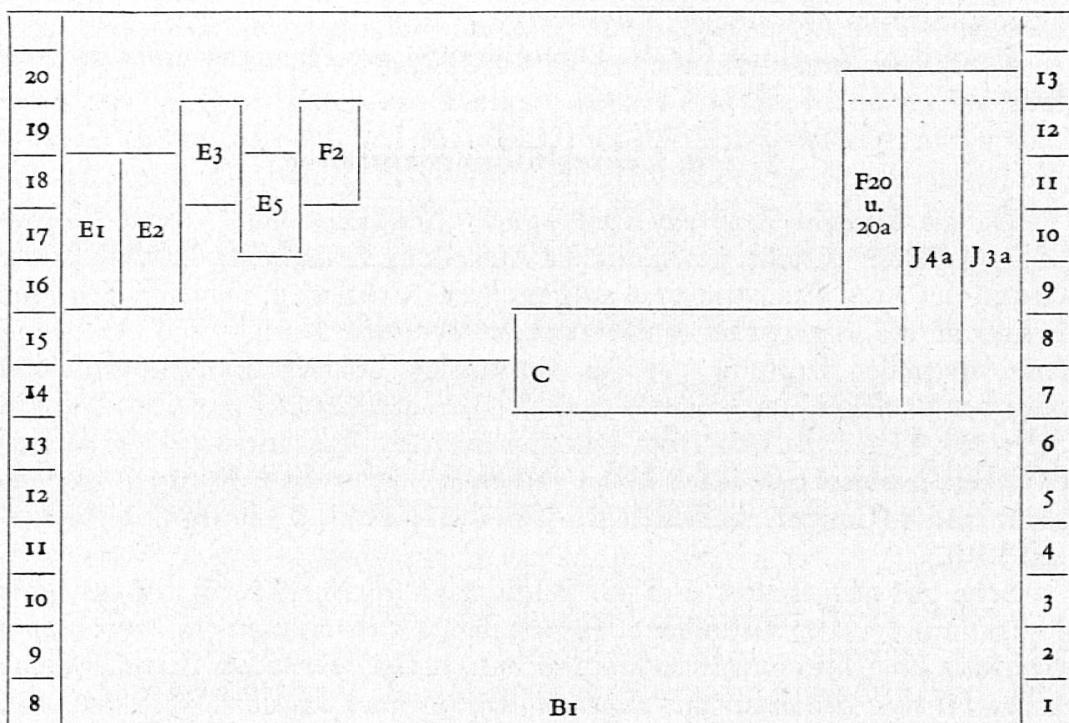
schem Englisch- oder Italienischunterricht), Maturität nach Typus B. Beginn des Schuljahres im September im Anschluß an den jeweilen im Sommersemester abgehaltenen Vorkurs.

Oberrealschule (Technische Abteilung), anschließend an die 6. Primarschulkelas. $6\frac{1}{2}$ Jahreskurse. Maturität nach Typus C. Beginn des Schuljahres im September.

Handelsschule (Maturitätsabteilung) $4\frac{1}{2}$ Jahreskurse. Siehe sub 6.

Aufnahmeprüfung in allen Abteilungen.

Abgestuftes Schulgeld für Kantonsbürger, andere Schweizer und Ausländer.



Altersjahr Eintrittsalter: 7. Altersjahr zurückgelegt bis Anfang des neuen Schuljahres Schuljahr
Erklärung der Zeichen Seite 4

Kanton Freiburg

Gesetzliche Grundlagen

G. vom 17. Mai 1884 über das Primarschulwesen. Zusatzg. vom 10. Mai 1904 (Haushaltungsschule). V.V. zum Schulg. v. 11. Dez. 1900. Allgemeines R. für die Primarschulen vom 27. Oktober 1942. Führer und L. für den Primarunterricht 1932. Programme minimum pour les écoles primaires; 6 ans d'écoles (1941). Allgemeines R. der Haushaltungsschulen vom 11. Juni 1945. Allgemeines R. für die Regionalschulen v. 7. Februar 1895.

G. über das Sekundarschulwesen v. 28. November 1874.

G. zum Schutze der Lehrlinge und Arbeiter v. 14. November 1895. R. zum Lehrlingsg. v. 13. Okt. 1900. – R. für die kaufmännischen Kurse v. 15. Sept. 1900. Pr. der Fortbildungsschulen, in Kraft seit 1. Nov. 1922.